

Volke**l**t-Brief

NEWS + TIPPS FÜR DEN GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Montag, den 5.5.2009

www.GmbH-GF.de

Nr. 9/2009

Kurzarbeitergeld

Jährlich werden Zehntausende Betriebe auf den Nachfolger übertragen und zwar jetzt nach dem neuen Erbrecht. Entscheidend für die Steuerbelastung bei der Übergabe des Betriebes ist dabei die Lohnsumme. Nur wenn diese über die Dauer von bis zu 10 Jahren annähernd konstant bleibt, kann der Nachfolger davon ausgehen, dass dem Unternehmen keine Liquidität aus der Erbschaftsteuer entzogen werden muss. In der Krise zeigen sich die Schattenseiten der neuen Rechtslage besonders deutlich. Kaum ein Betrieb kann es sich leisten, den Personalstamm über die Krise zu halten. Auch die Kurzarbeit hat Folgen: Hilft sie den Betrieben, die in dieser Zeit nicht auf den Nachfolger übertragen werden, weiter, so wird die Kurzarbeit für alle Betriebe im Übergang zum Boommerang. **Auch Kurzarbeit bedeutet eine zeitweise Senkung der Lohnsumme** und führt u. U. dazu, dass der Betrieb mehr Erbschaftsteuer zahlen muss als geplant. Die CDU/CSU will das korrigieren, auch die Steuerberater machen seit dieser Woche mobil gegen die Erbschaftsteuer. So hat die Krise ein Gutes: Auch die SPD muss jetzt eingestehen, dass die Lohnsummen-Bindung der Erbschaftsteuer eine Schönwetter-Regelung ist, die bei schlechter Konjunktur mehr schadet als sie hilft, auch nur einen Arbeitsplatz zu sichern.



Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

Zur Pflicht-Offenlegung des Jahresabschlusses von GmbHs gibt es immer mehr Verfahren. Immer mehr neue Rechtsfragen tauchen auf. Einige GmbHs wehren sich noch immer gegen die bürokratische Umsetzung der Vorschriften. Jüngster Fall: Weil eine GmbH die Bußgeldandrohung zur Pflichtveröffentlichung ignorierte, verhängte das zuständige Bundesamt für Justiz (BfJ) ein höheres Bußgeld als im Bescheid angekündigt. Das BfJ hatte eine geringfügige Fristüberschreitung für die Veröffentlichung zunächst mit einem Bußgeld von 250 EUR belegt. Dann aber festgestellt, dass die Veröffentlichung durch die GmbH zwar bestätigt wurde, tatsächlich aber immer noch nicht erfolgt war. Daraufhin erhöhte das BfJ das Bußgeld auf 2.500 €. Laut Landgericht Bonn geht das aber so einfach nicht. Die Behörde ist zunächst an den einmal ausgesprochenen Bescheid gebunden. Will die Behörde mit einem höheren Bußgeld bestrafen, muss sie einen neuen Bescheid mit entsprechender Begründung bzw. Rechtsgrundlage erlassen (LG Bonn, Urteil vom 24.3.2009, 30 T 658/08).

Für die Praxis: Das Verfahren vor dem LG Bonn zeigt, dass das Bundesamt für Justiz in hartnäckigen Verweigerungsfällen bereit ist, den Ordnungsgeld-Rahmen voll auszuschöpfen – also bis zum Höchstsatz von 2.500 EUR zu gehen. Die Behörde ist rechtlich sogar dazu berechtigt, das Ordnungsgeld gegen jeden Geschäftsführer einzeln und das sogar mehrmals zu verhängen. Bei allem Verständnis für die Verweigerungshaltung einiger Kollegen ist im Einzelfall dennoch davon abzuraten. Im Wiederholungsfall wird das eine teure Angelegenheit.

- täglich aktuelle Informationen für Geschäftsführer unter www.GmbH-GF.de – das Geschäftsführer-Netzwerk
- BilMoG: So nutzen Sie die neuen Wahlrechte
- Manager-Gehälter: Brüssel plant zusätzliche Vorschriften
- BAG setzt Maßstab für Lohnwucher
- Mini-GmbH weiter rasant auf dem Vormarsch
- Wichtige Kurzmeldungen
- Hotline: [mailto: info@GmbH-GF.de](mailto:info@GmbH-GF.de)
- Dringend: 0172 – 478 62 63

Bilanzrechts-Modernisierungs-Gesetz: So nutzen Sie die neuen Wahlrechte

Nach der Zustimmung des Bundesrats zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) steht fest: Ab 1.1.2010 gelten neue Regeln für die Bilanzierung. Besonders wichtig für GmbHs: Die neuen Größenklassen für die Erstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses wurden endgültig beschlossen. Außerdem müssen Sie sich auf folgende neue Vorschriften einstellen:

- Einzelkaufleute, die bis zu 500.000 EUR Umsatz und 50.000 EUR Gewinn pro Geschäftsjahr erwirtschaften, werden von der Verpflichtung zur Buchführung, Inventur und Bilanzierung nach den handelsrechtlichen Vorschriften befreit.

Für die Praxis: Werden die oben genannten Richtwerte überschritten, müssen Sie nicht auf diese Erleichterungen verzichten. Zu prüfen ist, ob einzelne Umsatzgruppen z. B. in eine Unternehmersgesellschaft ausgegliedert werden können. Bleibt das Geschäft des Einzelkaufmanns unter den Schwellenwerten, gelten die Erleichterungen auch weiterhin für ihn.

- **Verbesserung der Aussagekraft der HGB-Abschlüsse:** Es bleibt dabei, dass die HGB-Bilanz Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung und der Ausschüttungsbemessung ist. Dies ermöglicht insbesondere den mittelständischen Unternehmen, weiterhin lediglich eine sog. Einheitsbilanz aufzustellen.

Für die Praxis: Geschäftsführer von GmbHs, die neben der Steuerbilanz zusätzlich eine Handelsbilanz aufstellen, sollten prüfen, ob die doppelte Bilanzierung noch Sinn macht. Z. B., wenn die Handelsbilanz bisher Grundlage der Finanzierungsgespräche mit der Hausbank war, aber jetzt nach dem standardisierten Rating bewertet wird und eine zusätzliche Handelsbilanz keinen Vorteil mehr bei der Bonitätsbeurteilung bringt. Die sog. Einheitsbilanz bleibt weiterhin rechtlich zulässig und spart damit die Kosten für die zweite Bilanz.

- **Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens:** Immaterielle selbst geschaffene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (Patente, Know-how) können künftig in der HGB-Bilanz angesetzt werden. Das ist vor allem für innovative Unternehmen wichtig, die intensiv forschen und entwickeln. Insbesondere profitieren auch kleine und Start-up-Unternehmen von der Vorschrift. Auch sie können ihre Entwicklungen – ihr Potential – künftig in der Handelsbilanz zeigen. Steuerlich bleiben die Aufwendungen abzugsfähig; sie stehen auch nicht für die Gewinnausschüttung zur Verfügung.

Für die Praxis: Geschäftsführer von GmbHs, die Patente, Know-How und andere Rechte nicht bilanziert haben, müssen prüfen, ob Sie von den neuen Wahlrechten profitieren. Z. B., indem Kosten für die Produktentwicklung über mehrere Jahre abgeschrieben werden und nicht sofort in voller Höhe als Aufwand erfasst werden.

Beispiel 1: Ein großer Teil der in der pharmazeutischen Industrie anfallenden Kosten entfällt auf die Erforschung und Entwicklung neuer Medikamente. Wenn sich künftig beispielsweise aus klinischen Studien ergibt, dass ein Medikament die Marktzulassung erhalten wird, können die Entwicklungskosten als Herstellungskosten eines selbst erstellten Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens, beispielsweise eines Patents oder von einfachem Know-how aktiviert werden. Das heißt, die Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens wird nicht belastet, und der bilanzielle Gewinn fällt höher aus.

Beispiel 2: Ein Start-up-Unternehmen, das sich beispielsweise mit der Entwicklung von Software befasst, kann die Kosten für die Entwicklung der Software als Herstellungskosten der Software innerhalb der selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ausweisen und muss diese nicht, wie bisher, aufwandswirksam erfassen.

- **Bewertung von Finanzinstrumenten zum Marktwert:** Kreditinstitute müssen Finanzinstrumente (Aktien, Schuldverschreibungen, Fondsanteile, Derivate) soweit sie im Handelsbestand gehalten werden, künftig zum Bilanzstichtag grundsätzlich mit dem Marktwert (Fair Value) bewerten. Dadurch erhöht sich die Aussagekraft des Jahresabschlusses im Hinblick auf jederzeit realisierbare Gewinne und Verluste. Die Kreditinstitute müssen dabei einen angemessenen Risikoabschlag berücksichtigen und einen ausschüttungsgesperren Sonderposten als zusätzlichen Risikopuffer bilden.

Für die Praxis: Aber auch alle anderen Unternehmen, die Aktien und andere Finanzprodukte im Anlagevermögen halten, können bei Wertverlusten Wertberichtigungen vornehmen und damit den Gewinn drücken. Das ist z. B. dann möglich, wenn davon auszugehen ist, dass der Verlust „dauerhaft“ eingetreten ist. Laut BFH liegt eine dauerhafte Wertminderung insbesondere dann vor, wenn der Börsenkurs zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und wenn keine Anhaltspunkte für ein baldiges Ansteigen des Kurses vorliegen (vgl. zuletzt BFH-Urteil vom 26.9.2007, I R 58/06).

Beispiel: Eine Bank kauft 10 Aktien zu einem Kurs von 100 € pro Aktie. Die Aktien wurden mit der Zielsetzung erworben, Kursgewinne zu erzielen und können börsentäglich wieder verkauft werden. Zum Bilanzstichtag haben die Aktien einen Kurs von 125 € pro Aktie. Bei Bewertung der Aktien zum Marktwert (125 €) abzüglich eines Risikoabschlags (z. B. 5 €) sind sie in der Bilanz mit insgesamt 1.200 € (10 Stück x 120 €) anzusetzen. Es ergibt sich für die Bank ein Gewinn von 200 €. Von den Gesamthandelserträgen sind dann noch 10 % in einen gesperrten Sonderposten einzustellen, der bei Handelsverlusten aufgelöst werden kann.

- **Änderung der Rückstellungsbewertung:** Rückstellungen von Unternehmen für künftige Verpflichtungen werden in Zukunft realistischer bewertet (z. B. Pensionsrückstellungen). Bei der Bewertung der Rückstellungen sollen deshalb künftige Entwicklungen (Lohn-, Preis- und Personalentwicklungen) stärker als bisher berücksichtigt werden. Zudem sind die Rückstellungen künftig abzuzinsen.

Für die Praxis: Als GmbH-Geschäftsführer mit Pensionsanspruch sollten Sie zusammen mit Ihrem Steuerberater prüfen, inwieweit es Vorteile bringt, die Pensionsverpflichtung auszulagern, z. B. auf eine Versorgungskasse. Zusätzlicher Vorteil: Die GmbH ist bei einem späteren Verkauf nicht mit der Pensionsverpflichtung belastet.

- **Transparenz ber Zweckgesellschaften:** Zum einen müssen die Unternehmen künftig schon dann in den Konzernabschluss einbezogen werden, wenn das Mutterunternehmen unmittel- oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Zum anderen müssen die Unternehmen künftig im Anhang über Art, Zweck und finanzielle Auswirkungen von nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäften berichten, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist.

Für die Praxis: Wollen Sie auf jeden Fall vermeiden, dass die sog. Zweckgesellschaft in den Konzernabschluss einbezogen werden muss, müssen Sie die Gesellschafts- und Haftungsverhältnisse entsprechend gestalten. Nur wenn die Konzernmutter weder unmittelbar noch mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Zweckgesellschaft nehmen kann und kein Finanzierungsrisiko trägt, darf der Jahresabschluss der Zweckgesellschaft außen vor bleiben.

- **GmbHs können Erleichterungen schon für den Jahresabschluss 2008 beanspruchen:** Es gibt kein einheitliches Datum zur Anwendung der neuen Bestimmungen zum Bilanzrecht. Einzelne Bestimmungen können sogar für bereits abgelaufene Geschäftsjahre angewandt werden. Im Einzelnen gilt:
 - Die neuen Bilanzierungsregelungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2010 anzuwenden.
 - Die neuen Größenklassen für GmbHs können freiwillig bereits für den Jahresabschluss 2009 angewendet werden.
 - Einige Vorschriften, insbesondere die zur Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben, gelten verpflichtend schon für das Geschäftsjahr 2009.
 - Die Bilanzierungserleichterungen für kleine und mittelgroße Unternehmen können - soweit dies noch möglich ist – sogar schon rückwirkend für das Geschäftsjahr 2008 in Anspruch genommen werden.

Manager-Gehälter: Brüssel plant zusätzliche Vorschriften

Neben den deutschen Maßnahmen zur Begrenzung von Manager-Gehältern werden jetzt auch zusätzliche europäische Vorschriften geprüft. Bereits 2004 hatte die EU-Kommission europaweit die Offenlegung der Höhe und Zusammensetzung von Manager-Gehältern gefordert. Man verzichtete damals aber auf eine rechtliche verbindliche Vorschrift. Jedes Land sollte dazu einen eigenen Rechtsrahmen vorgeben. Doch außer Holland setzte keiner der Mitgliedstaaten diese Vorgaben um.

Das wird jetzt anders werden. Die EU wird für die Vorstände von börsennotierten Unternehmen einheitliche und rechtsverbindliche Vorgaben machen. Neben den bisher schon bekannten Einschränkungen soll „*die Tantieme in Relation zum Fixgehalt nach oben begrenzt werden*“. Für GmbH-Geschäftsführer ist das nichts Neues: Die Finanzbehörden praktizierten bis zum Jahr 2003 die sog. 25/75%-Regel. Danach war 25% des Fixgehaltes die Obergrenze für die mögliche Tantieme. Wurde mehr gezahlt, wurde das als verdeckte Gewinnausschüttung besteuert. Später hatte der Bundesfinanzhof diese Begrenzung als unzulässig verworfen (BFH-Urteil vom 4.6.2003, I R 24/02 oder I R 80/01).

Für die Praxis: Was das für alle GmbH-Geschäftsführer bedeutet, ist jetzt schon absehbar. Gibt die EU-Kommission eine Deckelung der Tantieme vor, werden die deutschen Finanzbehörden diese Marge nicht nur für Vorstände von börsennotierten Unternehmen setzen. Man wird versuchen, diese auch auf den GmbH-Geschäftsführer zu übertragen. Zum weiteren Ablauf des EU-Gesetzgebungsverfahrens halten wir Sie auf dem Laufenden.

Aktuelle Tipps und Infos zur GmbH und zur Geschäftsführung

- **Bundesarbeitsgericht setzt Maßstab für Lohnwucher:** Laut Bundesarbeitsgericht (BAG) liegt unzulässiger Lohnwucher vor, wenn der Arbeitslohn den in der Branche und Region üblichen Tariflohn um mehr als ein Drittel unterschreitet. Maßgeblich ist der Vergleich mit der tariflichen Stunden- und Monatsvergütung ohne Zulagen und Zuschläge. Ein zunächst nicht zu beanstandender Arbeitslohn kann durch die spätere Entwicklung des Tariflohns zu einem unzulässigen Wucherlohn werden. Im Urteilsfall ging es um einen Hilfsarbeiter im Gartenbau, der statt des tariflichen Mindestlohns lediglich 3,25 EUR erhielt (BAG, Urteil vom 22.4.2009, 5 AZR 436/08).

Für die Praxis: Werden neben dem Stundenlohn Sachbezüge gewährt (Wohnung, Nutzungsmöglichkeit von Anbauflächen usw.), müssen diese bei der Berechnung des zulässigen Lohns angemessen berücksichtigt werden.

- **Gericht stoppt Herabstufung von Führungskräften:** Laut Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg darf die Daimler AG Führungskräfte nicht einfach aufgrund einer innerbetrieblichen Umstrukturierung zu Sachbearbeitern machen. Selbst dann nicht, wenn das Gehalt unverändert bleibt und lediglich auf den Dienstwagen verzichtet werden muss. Eine solche Herabstufung ist grundsätzlich nur im Wege der Änderungskündigung möglich (LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.4.2009, 4 Sa 4/09).

Für die Praxis: Das Urteil ist das erste einer ganzen Anzahl von gerichtlichen Verfahren, die viele der insgesamt 70 leitenden Mitarbeiter der Daimler AG gegen ihre kollektive Herabstufung eingereicht haben. Die Daimler AG wird nach diesem Urteil aber nicht klein beigeben. Sie hat angekündigt, jedes einzelne Verfahren weiterzuführen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

- **Rechnung muss Leistungszeitpunkt ausweisen:** Laut Bundesfinanzhof muss für den Vorsteuerabzug der Leistungszeitpunkt auch dann ausdrücklich angegeben werden, wenn die Lieferung der Leistung mit dem Rechnungsdatum erfolgt (BFH, Urteil vom 17.12.2008, XI R 62/07).

Für die Praxis: Rechnungen müssen eine separate Angabe des Leistungszeitpunktes enthalten. Eine Ausnahme gilt nur unter bestimmten Voraussetzungen für Voraus- bzw. Anzahlungsrechnungen, da hier das Leistungsdatum regelmäßig noch nicht bekannt ist.

- **Gericht schließt Hintertüre für häusliches Arbeitszimmer:** Laut Bundesfinanzhof (BFH) sind Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich nur dann anzuerkennen, wenn dies den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt. Das ist nicht gegeben, wenn ein Kapitalanleger seine Anlageentscheidungen ausschließlich im Arbeitszimmer trifft (BFH, Beschluss vom 27.3.2009, VIII B 184/08).

Für die Praxis: Ausnahmsweise können die anteiligen Kosten für das Arbeitszimmer bei den Einkünften aus Kapitalvermögen als Werbungskosten angesetzt werden. Und zwar dann, wenn ein steuerlich insgesamt anzuerkennendes Arbeitszimmer anteilig zur Erzielung von Kapitaleinkünften genutzt wird.

- **Mini-GmbH weiter rasant auf dem Vormarsch:** Die neue Mini-GmbH (Unternehmergesellschaft – haftungsbeschränkt; kurz: UG) wird immer beliebter. Zum 2.5.2009 wurden bereits insgesamt 8.795 eingetragene Unternehmergesellschaften gezählt. Spitzenreiter bei den UG-Gründungen ist Nordrhein-Westfalen mit 2.025 Gründungen vor Bayern mit 1.650 und Baden-Württemberg mit 903 UG-Gründungen (Quelle: Friedrich-Schiller-Universität, Jena). Bei unserer letzten Statusmeldung zum 1.4.2009 waren 7.114 UGs in bundesdeutsche Handelsregister eingetragen. Alleine im Monat April wurden damit 1.681 Mini-GmbHs neu gegründet. Fazit: Die UG wird immer beliebter. So viel neue UGs wie im April wurden noch nie gegründet. Geht der Trend weiter, wird es bis zum Jahresende fast 20.000 haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaften geben.

- **Ohne Branchenwechsel darf das Finanzamt nicht einfach Mantelkauf unterstellen:** Laut FG Berlin-Brandenburg führt die Erhöhung des Umlaufvermögens und der Verbindlichkeiten nicht zur sog. Zuführung neuen Betriebsvermögens, wenn die GmbH nach einem Gesellschafterwechsel unverändert in der gleichen Branche tätig ist. Das gilt laut FG auch dann, wenn das Anlagevermögen der GmbH durch Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung erhöht wird. Das Finanzamt wollte den vorhandenen Verlustvortrag steuerlich nicht mehr anerkennen (FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.10.2008, 12 K 8467/05 B).

Für die Praxis: Das klagende Finanzamt wird diese Entscheidung allerdings nicht widerspruchlos hinnehmen und hat Revision eingelegt. Der BFH wird in der Sache abschließend entscheiden. Allerdings ist davon auszugehen, dass der BFH sich dem Urteil des Finanzgerichts anschließen wird. Wir halten Sie auf dem Laufenden. Aktenzeichen des anhängigen Verfahrens: I R 101/08.

Ihr *Lothar Volkelt*

Dipl. Volkswirt Lothar Volkelt
für das Geschäftsführer-Netzwerk
<mailto:lothar.volkelt@gmbh-gf.de>

Impressum: Der **Volkelt-Brief** – ist ein Produkt der VvF MedienConzepte GmbH, Freiburg HRB 5726 General von Holzing Str. 53, 79283 Bollschweil, Tel. 07633/9232386, Chefredakteur: Dipl. Volkswirt Lothar Volkelt E-mail: Lothar.Volkelt@GmbH-GF.de Internet www.GmbH-GF.de. Alle Informationen nach bestem Wissen aber ohne Gewähr. Bezug: über E-Mail, Erscheinen: 2 x monatlich mit jeweils 4 Seiten DIN A 4 Bezug: **2,50 € pro Ausgabe Für Mitglieder des Geschäftsführer-Netzwerks kostenfrei**